Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/346

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/4 — 65304 — 5155/66

Bonn, den 2. März 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Einundzwanzigste Verordnung
zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966
(Änderung des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG)

nebst Anlage und Begründung.

Die Verordnung ist am 26. Februar 1966 im Bundesgesetzblatt II Seite 58 verkündet worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Änderung des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG)

Vom 16. Februar 1966

Auf Grund des § 77 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 13. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1313), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1966 (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1605) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. März 1966 nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Februar 1966

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Anlage
(zu § 1)

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift zu Abschnitt VIII erhält folgende Fassung:

   „Häute, Felle, Leder, Pelzfelle und Waren daraus; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen"

   b) Die Textangabe zu Kapitel 42 erhält folgende Fassung:

   „Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen"

2. In Kapitel 4 (Milch usw.) erhält die Vorschrift 2 folgende Fassung:

   „2. Milch und Rahm in luftdicht verschlossenen Metalldosen gelten als haltbar gemacht im Sinne der Tarifnr. 04.02. Milch und Rahm, nicht in luftdicht verschlossenen Metalldosen, nur sterilisiert, pasteurisiert oder peptonisiert, gelten dagegen nicht als haltbar gemacht im Sinne dieser Tarifnummer."

3. Die Überschrift zu Abschnitt VIII erhält folgende Fassung:

   „Häute, Felle, Leder, Pelzfelle und Waren daraus; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen"

4. Die Überschrift zu Kapitel 42 erhält folgende Fassung:

   „Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen"

5. In Kapitel 48 (Papier usw.) wird in der Vorschrift 1 e hinter dem Wort „Schichtpreßstoffe" eingefügt: „aus Kunststoffen".

6. In der Tarifnr. 70.20 (Glasfasern usw.) erhalten die Absätze A und B in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) folgende Fassung:

   A — nicht textile Glasfasern und Waren daraus

   B — textile Glasfasern und Waren daraus

7. In Kapitel 73 (Eisen und Stahl) werden in der Vorschrift 1 c (Ferrolegierungen) in Absatz 1 die Worte

   „die sich praktisch weder zum Walzen noch zum Schmieden eignen, als Zusätze bei der Eisen- und Stahlherstellung verwendet werden"

   ersetzt durch:

   „die gewöhnlich weder gewalzt noch geschmiedet werden, vorwiegend als Zusätze bei der Stahlherstellung verwendet werden".

8. In der Tarifnr. 85.19 (Elektrische Geräte usw.) erhält der Absatz A folgende Fassung:

Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	
		allgemein	ermäßigt
2	3	4	5
A — Geräte zum Schließen, Öffnen, Verbinden oder Schützen von elektrischen Stromkreisen:			
I — Installationsgeräte für Spannungen bis 750 V (z. B. Schalter, Steckdosen, Fassungen, Sicherungselemente und Klemmleisten)	frei	11,2	9,3
II — andere	1,2	12	10,1

Begründung

(zur Anlage zu § 1)

(1) Der Ministerrat der EWG hat mit Entscheidung vom 4. Januar 1966 [1]) gemäß Artikel 28 des EWG-Vertrages [2]) im Gemeinsamen Zolltarif der EWG den Wortlaut von bestimmten Tarifnummern und von Überschriften und Vorschriften zu Abschnitten und Kapiteln geändert, um Mängel oder Ungenauigkeiten redaktioneller Art zu beseitigen und eine bessere Übereinstimmung zwischen den vier Fassungen des Gemeinsamen Zolltarifs zu erreichen. Die Mitgliedstaaten sind gehalten, die sich hieraus ergebenden Änderungen der nationalen Zolltarife bis spätestens 1. März 1966 durchzuführen.

(2) Die sich für den Deutschen Zolltarif 1966 ergebenden Änderungen sind in der vorliegenden Verordnung zusammengefaßt. Es handelt sich hierbei lediglich um Änderungen des Zolltarifschemas. Zollsatzänderungen treten nicht ein.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1966 S. 105
[2]) Bundesgesetzbl. 1957 II S. 753/766